AMT LANDSCHAFT SYLT

Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
für das
Haushaltsjahr 2027 und 2028

Amtssitz: 25980 Sylt/ OT Westerland

Ausgangslage zur Doppelhaushaltsplanung 2026/2027

Der vorliegende Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 wurde auf den Basisdaten des Vorjahres und den Ergebnissen des Jahres 2024 und 2025 erstellt. Aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur Doppik ist die Darstellung des Haushaltes im Vergleich zu 2023 verändert worden. Um den Umstieg allen Beteiligten zu erleichtern, wurde die Nummerierung der Kostenstellen/ Teilergebnispläne an die alte Nummerierung der Unterabschnitte angeglichen. Die alten Haushaltsstellen sind in die Sachkonten übergeleitet worden. Ihre Nummerierung musste aufgrund der Landesvorgaben komplett geändert werden. Im nun vorliegenden Doppelhaushalt 2027 und 2028 sind nach wie vor die gesetzlichen Mindestvorgaben bei den Sachkonten und den Kostenstellen eingerichtet worden. Es sind aber durch die Verwaltung und die Politik der Gemeinde Sylt bereits die ersten individuellen Anpassungen an den Sachkonten vorgenommen worden, so dass eine tiefergehende Darstellung auf Sachkontenebene erfolgen kann. Dieser angefangene Prozess wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen.

Die Ergebnishaushalte der Jahre 2027 und 2028 ff. konnten ausgeglichen werden und schließen planerisch jeweils mit einem Jahresüberschuss ab. Ziel muss es bleiben, eventuelle Jahresfehlbeträge in den kommenden Jahren weiter zu minimieren, damit Finanzmittel für die anstehenden Investitionen über Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt für die Finanzierung zur Verfügung stehen und soweit es geht keine Kredite aufgenommen werden müssen. Oberstes Ziel sollte weiterhin eine ausgeglichene Haushaltsplanung ohne Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsicht sein. Um die Entscheidungshoheit bei freiwilligen Leistungen und freiwilligen Investitionen vor Ort zu behalten und nicht bei defizitären Ergebnishaushalten an den Kreis abgeben zu müssen.

Es wurden alle Aufwendungen und Erträge an das laufende Jahr 2026 angepasst. Die Investitionen wurden auch in diesem Doppelhaushalt nach den Kriterien des §12 der Gemeinde Haushaltsverordnung (GemHVO) sehr restriktiv auch für die folgenden Jahre eingeplant, um einen aussagekräftigen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde nach doppischen Gesichtspunkten zu erhalten. Der Haushaltsplan ist nicht mehr die zusammengeführte Wunschliste aller Fachbereiche der Verwaltung und politischen Ausschüsse. In ihm werden in der Doppik zukünftig die finanziellen Mittel bereitgestellt, für die konkreten Umsetzungsbeschlüsse des Amtsausschusses gemäß den Anforderungen der GemHVO vorliegen. Dieser Umstellungsprozess insbesondere in der Phase der Haushaltsplanung der Fachbereiche ist hart aber notwendig, um die Vorgaben des Landes einzuhalten.

Der Haushaltsvorbericht musste mit dem Systemwechsel zur Doppik 2024 ebenfalls neu aufgebaut werden. Durch die aufgestellte Eröffnungsbilanz und die ersten doppischen Jahresabschlüsse 2024 und 2025 konnten nun erstmalig einige Verweise und Bezüge dargestellt werden. Diese Darstellungen werden nach Aufstellung weiterer Jahresabschlüsse automatisch über das Kassenprogramm Infoma vervollständigt werden, sodass sie zukünftig ein klareres finanzielles Bild des Amtes Landschaft Sylt ergeben. Es müssten z.B. die Abschreibungen dauerhaft erwirtschaftet werden, welche im Jahr 2027 und 2028 planerisch aber 0, -€ betragen. Es müssen beim Amt Landschaft Sylt für Abschreibungen bisher keine zusätzlichen Mittel aus den laufenden Einnahmen der Ergebnishaushalte erwirtschaftet werden. Mit der Aufnahme der Gemeinde Sylt in das Amt Landschaft Sylt wird sich das aber ändern, da zukünftig die Büroausstattung incl. der technischen Infrastruktur über das Amt finanziert wird.

Es bleibt festzuhalten, dass die Haushalte ab 2027 positiv sind. Durch die Umstellung auf die Doppik hatten alle bisher umgestiegenen Kommunen in Schleswig-Holstein in den ersten Jahren als Herausforderung einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Sylter Kommunen konnten sich in der Phase der sich anbahnenden Wirtschaftsflaute nicht von diesem Trend bei der Doppik Umstellung von anderen Kommunen absetzen. Insbesondere die schlechtere Wirtschaftslage macht sich im Doppelhaushalt 2026/ 2027 der Sylter Gemeinden bemerkbar. Die Gästezahlen sinken zwar nur moderat im Verhältnis zum Festland, aber die Gäste scheinen ein anderes Konsumverhalten zu haben, welches sich durch die Leerstände von Einzelhandelsgeschäften und Restaurants auch bei allen insularen Kommunen bemerkbar macht. Zusätzlich belastet der geringe Grundsteuerhebesatz bei allen insularen Kommunen die gemeindlichen Haushalte. Für die Berechnung der gemeindlichen Finanzkraft werden sogenannte Nivellierungssätze vom Land herangezogen. Es werden alle Gemeinden so gestellt, als hätten sie ihre Einnahmen mit diesem Nivellierungssatz erzielt. Bei der Grundsteuer liegt dieser Satz 2027 bei mindestens 420% und für die Gewerbesteuer bei mindestens 316%. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung der Finanzkraft so getan wird, als würde die Gemeinden 420% Grundsteuer B erheben und 316% Gewerbesteuer. Auf diese fiktiven Einnahmen werden dann alle nach Finanzkraft zu zahlen Umlagen (Kreis-, Finanzausgleichs-, Amts- und Verbandsumlagen) berechnet. Aktuell erhebt z.B. die Gemeinde Sylt aber nur 169% Grundsteuer und 350% Gewerbesteuer. Es werden mit der Grundsteuer 4.300.000, -€ erlöst aber Umlagen bezahlt, als hätte die Gemeinde Sylt knapp 10.600.000, -€ durch die Grundsteuer eingenommen. Bei der Gewerbesteuer werden 21.000.000, -€ erlöst und es werden Umlagen für knapp 18.960.000, -€ gezahlt. Dies Missverhältnis belastet den Haushaltsausgleich aller insularen Kommunen erheblich. Der Landesgesetzgeber wollte dieses Missverhältnis für die Kommunen mit hohen Bodenrichtwerten (daher berechnete sich bei der Umstellung der Grundsteuer der niedrige Hebesatz) nicht lösen und hat eine differenzierte Festlegung des Nivellierungssatzes abgelehnt. Diese wurde sowohl vom Städteverband als auch vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vom Land gefordert, da aber wenigen finanzstarken Kommunen viele finanzschwächere Kommunen gegenüberstehen, wurde am Ende keine Differenzierung vom Land zugelassen. Da sich die zukünftige Amtsumlage nach dieser berechneten Finanzkraft berechnet, werden durch diese fiktive Berechnung die Kommunen nicht nur bei der Finanzausgleisumlage und der Kreisumlage schlechter gestellt, sondern auch bei der Umlagenberechnung (LZV-, Amts- und teilweise den Schulverbandsumlagen) auf der Insel.

Noch nicht im Haushalt ab 2027 abgebildet ist der Beitritt zum Amt Insel Sylt. Aus diesem Beitritt erwartet die Gemeinde Sylt insgesamt eine jährliche Ersparnis von ca. 1.500.000, - € bis 2.000.000, -€. Mit der Aufnahme der Gemeinde Sylt in das insulare Amt werden zukünftig alle Kosten auf Basis der Finanzkraft fair aufgeteilt. Alle insularen Gemeinden sind dann für die Mitarbeiter des Amtes verantwortlich und müssen ihren fairen Beitrag in Form der transparent berechneten Amtsumlage zahlen. Die vor vielen Jahren politisch festgelegte Geschäftsführungsgebühr, die den personellen Zuwachs durch zusätzliche Aufgabenübertragung in den letzten 16 Jahren nicht abgebildet hat, wird durch eine nachvollziehbare und transparente Amtsumlage ersetzt. Die Raumkosten, die insbesondere durch die Investitionen am Standort Rathaus bei der Gemeinde Sylt steigen werden, sind zukünftig ebenfalls über das Amt zu tragen und liegen nicht mehr nur bei der Gemeinde Sylt. Diese faire Abrechnung führt in Summe, trotz der auf 3 Jahre befristeten Anpassung der Finanzkraft für die Gemeinde Sylt, zu einer Entlastung des Haushaltsausgleiches für die Gemeinde Sylt. Die Umstellung der Haushalte der Gemeinde Sylt und des Amtes werden im Laufe des Jahres 2027 vollzogen. Damit aber erstmal alle notwendigen Aufwendungen rechtskonform geleistet werden können, sind sowohl der Haushalt als auch der Stellenplan 2026 und 2027 der Gemeinde Sylt und 2027 sowie 2028 des Amtes so auf- gestellt, als würde sich nichts ändern. Lediglich bei den bisherigen amtsangehörigen

Gemeinden sind schon die erwarteten Steigerungen der Amtsumlage ab 2027 in die Haushalte mit eingepflegt worden.

Die Ausgangslage aller Sylter Gemeinden für mittelfristige wieder zu erzielende Jahresüberschüsse ist weitaus positiver zu bewerten, als bei vielen Festlandkommunen. Für insulare Verhältnisse ist die aktuelle Haushaltslage und die entsprechende langsame Entwicklung eine mittelschwere Krise, da sich eben nicht mehr alle Wünsche und Pläne der Verwaltung und der Politik ohne Kredite und ohne größeren Aufwand bei Planung und Wirtschaftlichkeitsberechnungen umsetzen lassen. Dieses Umdenken und den damit auch zu verändernden Prozessen muss in den nächsten Jahren ein erhebliches Augenmerk zufließen. Um den geänderten Rahmenbedingen gerecht zu werden, ist in der Haushaltssatzung unter § 7 ein bisher weitestgehend unbeachteter Themenkomplex mit aufgenommen worden, der die Summe festlegt, ab der eine Investition von besonderer Bedeutung für die Gemeinde Sylt vorliegt und für die zusätzliche Unterlagen vor Beschlussfassung von der Verwaltung vorzulegen sind.

Doppischer Haushalt des Amtes Landschaft Sylt

1. Einleitung

Bis 2006 galt für alle Kommunen in Schleswig- Holstein mit der Kameralistik ein einheitliches Haushaltsrecht. Seit 2007 konnten die Gemeinden oder Kreise alternativ ein doppisches Rechnungswesen anwenden. Mittlerweile haben alle Kommunen auf die Doppik umgestellt. Das doppische Haushaltsrecht orientiert sich am Rechnungswesen der Wirtschaft. Mit dem System der doppelten Buchführung werden sämtliche Vermögenswerte und Schulden in der Bilanz abgebildet und ein realitätsnaher Ressourcenverbrauch dargestellt.

Mit der Umstellung von der Kameralistik auf die Kommunale Doppik sollen vor allem folgende Ziele verwirklicht werden:

- Dokumentation und Steuerung des Geldverbrauchs
- Dokumentation der erbrachten Leistungen
- Dokumentation der damit verbundenen Aufwendungen und Erträge
- Dokumentation von Vermögen und Schulden.

Durch die Einführung der Doppik wird das Vermögen einer Kommune bewertet und Schulden dokumentiert und dem Vermögen gegenübergestellt. Als Saldo zwischen Vermögen und Schulden wird der finanzielle Status der Kommune (Summe des Eigenkapitals zum Stichtag) aufgezeigt. Die wesentlichen Finanzströme (Einzahlungen / Auszahlungen bzw. Erträge / Aufwendungen) bleiben auch nach der Einführung der Doppik unverändert.

Das Amt Landschaft Sylt hat zum 01.01.2024 die Einführung der Doppik gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

2. Aufbau des doppischen Haushaltsplanes

2.1. Bestandteile

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte im Zusammenhang mit der doppischen Rechnungslegung kurz dargestellt.

2.2 Haushaltssatzung

In § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung ist geregelt, dass das Amt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen hat. Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die Festsetzung des Haushaltsplans unter Angaben des Gesamtbetrages der

- Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan
- Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit im Finanzplan
- Vorgesehene Kreditaufnahmen
- Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen)

Außerdem wird in der Haushaltssatzung der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Hebesätze für die Realsteuern (soweit nicht in einer anderen Satzung festgesetzt) und die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen festgesetzt.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

2.3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan besteht aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan.

2.3.1 Ergebnisplan (§2 GemHVO-Doppik)

Der Ergebnisplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Er ähnelt in Aufbau und Inhalt der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sämtliche Erträge und Aufwendungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Ertrags- und Aufwandsarten vor.

Am Ende des Ergebnisplans wird das geplante Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) ausgewiesen. Der Haushalt ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge der Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 GemHVO-Doppik).

2.3.2 Finanzplan (§ 3 GemHVO-Doppik)

Der Finanzplan beinhaltet alle ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen.

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden gemäß ihrer Art zusammengefasst. Der Kontenrahmenplan gibt die entsprechende Summierung von Einzahlungs- und Auszahlungsarten vor.

Am Ende des Finanzplans wird die Veränderung der liquiden Mittel ausgewiesen. Ein negativer Saldo (=negatives Ergebnis der Finanzplanung) deutet auf einen Liquiditätsbedarf hin.

Während der Ergebnisplan die periodengerechte Ressourcenentwicklung (also auch Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten) abbildet, zielt der Finanzplan auf die reine Liquiditätsbetrachtung ab. Demzufolge sind innerhalb des Finanzplan auch nur die geplanten Zahlungsein- und -ausgänge zu veranschlagen.

2.3.3 Teilpläne ($ 4 GemHVO-Doppik)

Der Haushalt ist in Teilhaushalte zu gliedern. Diese untergliedern sich wiederum in Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne. Die Teilhaushalte wurden auf der Grundlage des Produktrahmenplans nach den örtlichen Gegebenheiten in der danach vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Im Teilfinanzplan werden als einzelne Positionen die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nachgewiesen.

2.3.4 Stellenplan

In § 9 der GemHVO-Doppik werden die Anforderungen an den Stellenplan geregelt. Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht vorübergehend beschäftigten Abreitnehmerinnen und Arbeitsnehmer, gegliedert nach Teilplänen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen, bei Beamtinnen und Beamten und Angabe der Amtsbezeichnung, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Funktionen, auszuweisen.

3. Aufbau der Produkte, Sachkonten und Kostenstellen

3.1 Einleitung

Die Sachkonten und die Kostenstellen bilden die Basis für die Hauptbuchführung. Eine Kostenstelle stellt eine Kombination aus einer Gemeindekennziffer, dem ehemaligen Unterabschnitt und einem Produkt (-> Produktplan) und einem Sachkonto (-> Kontenplan) dar.

Gemeindenr.	Kostenstelle	Sachkonto	Produkt
02	02.0200.111	5431*	111

3.2. Struktur der Produkte

Die Produkte werden nach dem Produktrahmenplan gegliedert, der vom jeweiligen Land erstellt und den Kommunen weitgehend vorgegeben wird. Der Produktrahmenplan besteht aus einer vierstufigen Hierarchie:

Produktbereich	Produkt	Kostenstelle	Bezeichnung
11			Innere Verwaltung
	111		Verwaltungssteuerung und -service
		02.0200.111	Oberste Amtsorgane

Es gibt folgende Hauptproduktebenen:

1. Zentrale Verwaltung
2. Schule und Kultur
3. Soziales und Jugend
4. Gesundheit und Sport
5. Gestaltung und Umwelt
6. Zentrale Finanzdienstleistungen

3.3 Struktur der Konten

Neben dem Produktplan gibt es eine zweite Gliederung nach Konten entsprechend dem Kontenrahmenplan. Der Kontenrahmen besteht aus einer sechsstufigen Hierarchie:

Kontenklasse	Kontengruppe	Kontenart	Konto	Bezeichnung
5				Aufwendungen
	54			Sonstige ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
		543		Geschäftsaufwendungen
			5431000	Sonstige Geschäftsaufwendungen

Der Kontenrahmen besteht aus folgenden acht Kontenklassen, aus denen die weiteren Unterteilungen folgen:

Bilanz			
Aktiva		**Passiva**	
0	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	**2**	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
1	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	**3**	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
Ergebnisrechnung		**Finanzrechnung**	
4	Erträge	**6**	Einzahlungen
5	Aufwendungen	**7**	Auszahlungen
Abschluss			
8	Eröffnungskonten / Abschlusskonten		

Der Kontenrahmenplan wurde so konzipiert, dass die Konten der Klassen 0-3 (Bilanzkonten) und die Konten 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen) ein entsprechendes Finanzkonto in den Kontenklassen 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) haben.

Erläuterungen zur Ausgleichsrücklage im Rahmen der Haushaltsplanung

Hintergrund und Zielsetzung

Mit den Änderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde in Schleswig-Holstein ab dem Haushaltsjahr 2024 die sogenannte Ausgleichsrücklage als neues Instrument der kommunalen Finanzsteuerung eingeführt. Hintergrund dieser Neuregelung ist es, den Gemeinden eine flexiblere Haushaltswirtschaft zu ermöglichen. Zuvor führte ein geplantes temporäres Haushaltsdefizit schnell zu einer Genehmigungspflicht für Kreditaufnahmen durch die Kommunalaufsicht. Die neue Ausgleichsrücklage dient nun als finanzieller Puffer innerhalb des Eigenkapitals, um genau solche Defizite ausgleichen zu können, ohne in ein formalisiertes Haushaltsgenehmigungsverfahren eintreten zu müssen.

Funktionsweise und der „fiktive Haushaltsausgleich“

Grundsätzlich ist ein kommunaler Haushalt ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken oder übersteigen. Reichen die Erträge in einem Haushaltsjahr jedoch nicht aus, um die Aufwendungen zu decken (Jahresfehlbetrag), greift die Ausgleichsrücklage als Verlustausgleichsfunktion. Der Haushalt gilt nach § 26 GemHVO auch dann als ausgeglichen, wenn dieser Fehlbedarf durch eine Inanspruchnahme (Entnahme) aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Dies wird rechtlich als **„fiktiver Haushaltsausgleich“** bezeichnet.

Die Ausgleichsrücklage verhindert somit, dass Defizite direkt die Allgemeine Rücklage, das zentrale Basiskapital der Gemeinde, belasten. Erst wenn die Ausgleichsrücklage aufgebraucht wäre und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen, würde die Allgemeine Rücklage angetastet werden. Das Instrument ist allerdings nicht für dauerhafte, strukturelle Defizite gedacht; vielmehr soll die Ausgleichsrücklage in guten Jahren durch Jahresüberschüsse vorrangig wieder aufgefüllt werden.

Gesetzliche Verteilung und die Situation für das Amt Landschaft Sylt

Da die hohen liquiden Mittel der Amtsangehörigen Gemeinden und Verbände in einer Einheitskasse zusammengefasst sind, kann eine separate Ausgleichsrücklage auf der Passivseite (In der Bilanz unter Punkt 1.3 zu finden) nicht mehr ausgewiesen werden. Die konsolidierte Darstellung aller Kassenbestände der Mitgliedsgemeinden führt zu einer entsprechenden Bilanzverlängerung.

Übertragbarkeit gemäß § 23 GemHVO

Übertragbarkeit kraft Gesetz:

Gesetzestext (§ 23(1) GemHVO):

Im Ergebnisplan

1. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Unterhaltung der Grundstücke, der baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Vermögens übertragbar.
2. Sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Gewebesteuerumlage übertragbar.

Übertragbarkeit gemäß Erklärung:

Gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO können andere Aufwendungen, die zu einem Produkt gehören und die dazugehörigen Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Nachstehende Aufwandspositionen werden gem. § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt:

Produkt	**Sachkonto**	**Aufwendungen für**
Alle	5211* und 5221*	Unterhaltungsaufwendungen
Alle	5241* und 5141*	Bewirtschaftungskosten

Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen bleiben bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar.

Auch wenn von der Möglichkeit der Übertragung von Mitteln im Ergebnisplan bisher kaum Gebrauch gemacht wurde, bleibt die Möglichkeit, so handeln zu können, erhalten.

Erhebliche Investitionen für 2027/2028 inklusive der finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre

Im Haushaltsjahr 2027 sowie 2028 und der sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen in den folgenden Jahren (§ 6 Abs. 1. Nr. 5 GemHVO Doppik)
Gemäß § 7 der Haushaltssatzung beträgt die Wertgrenze, ab der Investitionen einzeln darzustellen sind 5.000 Euro.
Darüber hinaus werden für die Übersichtlichkeit auch erhebliche Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt entsprechend der Einzelveranschlagung aus der beigefügten Prioritätenliste

Bezeichnung	Investition	Produktkonto	2027 Ansatz	2028 Ansatz	2029 Plan	2030 Plan	2031 Plan	Erläuterungen	Summe Gesamtinvestition
Erträge									
-		-	- €	- €	- €	- €	- €		- €
Summe Erträge			**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**		
Aufwendungen									
Bekämpfung Goldafter	02-6300/01	02.6300.541	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	Anschaffung von Geräten zur Bekämpfung des Goldafters	50.000,00 €
Summe Aufwendungen			**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**		
Einzahlungen									
									- €
Summe Einzahlungen			**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**		**- €**
Auszahlungen									
Bekämpfung Goldafter	02-6300/01	02.6300.541	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €	- 10.000,00 €		- 50.000,00 €
Summe Auszahlungen			**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**		**- 50.000,00 €**
Ergebnisplan		**Summe Erträge**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**Kommuliert: Fehlbetrag von/ Überschuss von**	
		Summe Aufwendungen	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**		
		Saldo	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**		**- 50.000,00 €**
Finanzplan		**Summe Einzahlungen**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**- €**	**Kommuliert: Fehlbetrag von/ Überschuss von**	
		Summe Auszahlungen	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**	**- 10.000,00 €**		
		Saldo	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**	**10.000,00 €**		**50.000,00 €**

Übersicht über die Beteiligung an Gesellschaften unter Angabe des Unternehmens, der Höhe des Stammkapitals sowie des Anteils der Gemeinde und Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (§ 6 Abs. 1 Ziffer 13 GemHVO-Doppik)

Das Amt Landschaft Sylt ist an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt:

Lfd. Nr.	Unternehmen	Beteilgung am Stammkapital	Höhhe des Stammkapitals
1.	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH	0,40%	1.000,00 €
2.	Sylter Bank		50,00 €
3.	Gewoba Nord		50,00 €

Mitgliedbeiträge in Vereinen und Verbänden
(§6 Abs.1 Nr. 8 v GemHVO-Doppik)

Art der Mitgliedschaft	Beitrag 2027
Bund Deutscher Schiedsmänner	283,00 €
Fördervereen Plattdüütsch Zentrum	64,00 €
Landschaftszweckverband	51,13 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH	5.512,80 €
Gesamtbetrag Mitgliedsbeiträge	**5.910,93 €**

Haushaltssatzung des Amtes Landschaft Sylt für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 10.09.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 wird

1. im Ergebnisplan mit

	2027		**2028**	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.244.800	EUR	2.295.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.194.000	EUR	2.082.300	EUR
einem Jahresüberschuss von	50.800	EUR	213.500	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR	0	EUR

2. im Finanzplan mit

	2027		**2028**	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.225.800	EUR	2.275.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.187.800	EUR	2.076.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.200	EUR	25.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.500	EUR	15.500	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

		2027		**2028**	
1.	Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0	EUR	0	EUR
2.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	EUR	0	EUR
3.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR	0	EUR
4.	Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0	Stellen	0	Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgelegt:

Amtsumlage		
a) von den Steuerkraftzahlen auf	0	%
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich der Finanzausgleichsumlage auf	0	%

§ 4

1.) Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes bilden ein Budget gemäß § 20 GemHVO-Doppik.

2.) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

3.) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

§ 5

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO-Doppik im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen für	**Produkte**	**Sachkonto**
Unterhaltungsaufwendungen	Alle	5211* und 5221*
Bewirtschaftungskosten	Alle	5241* und 5141

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder §84 Abs. 1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Sylt, den, 10.09.2026

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
Kai Müller